

3487/AB
= Bundesministerium vom 21.01.2026 zu 3965/J (XXVIII. GP) bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Markus Marterbauer
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.959.967

Wien, 21. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3965/J vom 21. November 2025 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1

Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden im dritten Quartal 2025? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)

Im Abfragezeitraum Juli 2025 bis September 2025 liegen nachstehende monatliche Gesamtkosten für die Vergütung der Überstunden der Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen (Zentralstelle) vor:

Monat	Kosten (in Euro)
Juli	184.820,74
August	182.849,81
September	188.025,33
	<i>Summe: 555.695,88</i>

Zu Frage 2, 5 und 7

2. Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiter in Ihrem Ressort im dritten Quartal 2025 jeweils geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)

a. Wie ist die Frage 2 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln)

5. Wie viele der Überstunden wurden als Mehrdienstleistungen (MDL) erbracht? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)

a. Wie wurden diese Mehrdienstleistungen vergütet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Zeitausgleich oder Ausbezahlung und nach Monaten)

7. Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?

Im Zeitraum Juli 2025 bis September 2025 lagen betreffend die Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen (Zentralstelle) folgende Zahlen an geleisteten Überstunden vor:

Monat	Stunden
Juli	3.560,80
August	3.486,83
September	3.680,12
	<i>Summe: 10.727,75</i>

Generell ist festzuhalten, dass bei Bediensteten meines Kabinetts sowie bei Bediensteten des Büros der Frau Staatssekretärin, die Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen haben, mit den darin vereinbarten Sonderentgelten bzw. All-in-Bezügen sämtliche Mehrdienstleistungen als abgegolten gelten, weshalb im Zeiterfassungssystem keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt und Daten zu konkreten Überstunden der betreffenden Bediensteten daher nicht zur Verfügung stehen (siehe auch unten zu Frage 4).

Daten zu pauschalierten oder einzeln verrechneten Überstunden liegen somit nur für jene Bediensteten meines Kabinetts und des Büros der Frau Staatssekretärin vor, mit denen keine Sonderverträge bzw. sondervertragliche Zusatzvereinbarungen bestehen.

Dementsprechend lagen im Abfragezeitraum Juli 2025 bis September 2025 von Bediensteten meines Kabinetts und des Büros der Frau Staatssekretärin folgende Zahlen an geleisteten Überstunden vor:

Monat	Stunden in meinem Kabinett	Stunden im Büro der Frau Staatssekretärin
Juli	115,17	99,50
August	107,17	56,50
September	215,67	86,00
	<i>Summe: 438,01</i>	<i>Summe: 242,00</i>

Vollständigkeitshalber wird angemerkt, dass diese Überstundenzahlen auch in der eingangs zu Frage 2 angeführten Tabelle enthalten sind.

Im Zeitraum Juli 2025 bis September 2025 wurden angeordnete Mehrdienstleistungen bzw. Überstunden von Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen (Zentralstelle) im folgenden Ausmaß in Freizeit ausgeglichen:

Monat	Stunden
Juli	43,62
August	12,33
September	31,32
	<i>Summe: 87,27</i>

Im Abfragezeitraum Juli 2025 bis September 2025 entfielen von in Freizeit abgegoltenen Überstunden der Bediensteten des Bundesministeriums für Finanzen (Zentralstelle) 100 % auf Männer und 0 % auf Frauen.

Zu Frage 3 und 6

3. Wie wurden die geleisteten Überstunden durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort im dritten Quartal 2025 konkret vergütet?

a. Wie ist die Frage 3 für Mitarbeiter im Kabinett zu beantworten? (Bitte für das jeweilige Kabinett getrennt aufschlüsseln)

6. Nach welchem Prinzip bzw. aufgrund welcher Richtlinien werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlags oder mittels Zeitausgleich abgegolten?

Grundsätzlich sehen die gesetzlichen Grundlagen vor, dass Mehrdienstleistungen, wenn möglich, innerhalb des Kalendervierteljahres 1:1 in Freizeit auszugleichen sind.

Ist dies nicht möglich, sind diese als Überstunden entweder

- im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder
- gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
- im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

In diesen Fällen gebühren die gesetzlichen Zuschläge.

Sonn- und Feiertagsüberstunden gelten in jedem Fall als Überstunden und sind immer gemäß den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

Zwischen der Abgeltung von an Werktagen geleisteten Überstunden in Freizeitausgleich oder nach besoldungsrechtlichen Vorschriften ist keine gesetzliche Präferenz vorgesehen, sondern die Entscheidung ist nach dienstlichen Erfordernissen zu treffen.

Hinsichtlich der Bediensteten meines Kabinetts und des Büros der Frau Staatssekretärin darf im Übrigen auf die oben ausgeführten Angaben zu Frage 2 verwiesen werden.

Zu Frage 4

Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“-Vertrag haben, durchschnittlich im dritten Quartal 2025 geleistet? (Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten)

Für „All-In“-Bezieherinnen und -Bezieher gilt, dass sämtliche zeitliche und mengenmäßige Mehrleistungen mit dem Bezug bzw. Entgelt als abgegolten gelten, weshalb in den Zeiterfassungssystemen keine Differenzierung der entstandenen Zeitguthaben erfolgt. Dahingehende Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

Zu Frage 8

Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?

- a. *Gab es im dritten Quartal 2025 Missbräuche dieses Systems?*
 - i. *Wenn ja, wie wurde dies geahndet bzw. welche Folgen knüpfen sich daran?*
 - ii. *Wenn nein, wie wird die geleistete Arbeitszeit überprüft?*

Im Bundesministerium für Finanzen (BMF) kommt das System ESS/PM-SAP für die Arbeitszeitaufzeichnungen zur Anwendung. Im Abfragezeitraum wurden keine Fälle missbräuchlicher Arbeitszeitaufzeichnungen bekannt.

Zur Kontrolle der Einhaltung der Dienstzeitregelungen liegt es in der Verantwortung der Führungskräfte, im Rahmen der Dienstaufsicht die von ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorgenommenen Eintragungen der Arbeitszeiten im ESS/PM-SAP laufend zu überprüfen, wobei besonderes Augenmerk auch auf die korrekte Eintragung von angeordneten Mehrdienstleistungen zu legen ist. Die Überprüfung der Arbeitszeitaufzeichnungen der Bediensteten erfolgt durch die jeweiligen unmittelbaren Vorgesetzten vor Freigabe der Überstunden- und Zeitkartenabrechnungen im ESS/PM-SAP. Darüber hinaus werden im BMF die freigegebenen Überstundenabrechnungen der einzelverrechneten Überstunden, die nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abgegolten werden, nochmals durch die Dienstbehörde/Personalstelle überprüft.

Zu Frage 9 und 10

9. *Wie werden sich die geplanten Einsparungen auf den laufenden Betrieb in Ihrem Ressort auswirken?*

10. *Wenn Überstunden abgebaut werden, wie sollen diese kompensiert werden?*

- a. *Sollen Überstunden durch weiteres Personal abgebaut werden und so die im Rahmen der Überstunden erbrachten Leistungen kompensiert werden?*

Prognosen zum künftigen Betrieb aufgrund Einsparungen im Bereich der Überstundenvergütungen lassen sich insofern nur schwer treffen, da der Anfall von Aufgaben zuweilen auch durch externe Einflussfaktoren bestimmt wird, die nicht planbar oder nicht vorhersehbar sind und somit immer ein gewisser Grad eines Erfordernisses der Leistung von Mehrdienstleistungen bestehen wird.

Das BMF war und ist auch in Zukunft auf eine zweckmäßige, wirtschaftliche und sparsame Verwaltungsführung bedacht. Anordnungen von Mehrdienstleistungen bzw. Überstunden erfolgen im BMF nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß und mit Augenmaß der anordnenden Dienstaufsichtsvorgesetzten.

Durch die im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 bzw. Vertragsbedienstetengesetz 1948 vorgesehenen grundsätzlichen Regelungen zum primären Abbau von angeordneten Mehrdienstleistungen innerhalb eines Kalendervierteljahres in Freizeit, aber auch durch die bereits oben dargestellten Varianten des Ausgleichs von Überstunden ist eine entsprechende Flexibilität im Rahmen der Dienstaufsicht zur Sicherstellung einer nach dienstlichen Erfordernissen angemessenen Kompensation von solchen Mehrdienstleistungen gewährleistet.

Eine Kompensation von Mehrdienstleistungen durch Personalneuaufnahmen ließe sich schon aus Gründen einer Sparsamkeit nicht generell und uneingeschränkt rechtfertigen, sondern wäre eine solche Maßnahme im Anlassfall in jenen Organisationseinheiten, in denen regelmäßig übermäßige Überstunden anfallen würden und es dadurch auch zu einer Gefahr einer unzulässigen Überschreitung arbeitszeitrechtlicher Höchstgrenzen käme, stets gesondert auch im Lichte der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Der Bundesminister:
Dr. Markus Marterbauer

Elektronisch gefertigt

